



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Alexander Kokus
alexander.kokus@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-330
+49 221 37680-68

Datum
03.02.2014

Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den mittelbewirtschafteten Referaten mitgeteilt, dass der Bundeshaushalt 2014 voraussichtlich erst Ende Juli 2014 in Kraft treten wird und bis dahin nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung zu wirtschaften ist.

Grundlage dieser vorläufigen Haushaltsführung sind die Ansätze und Haushaltsstrukturen des 2. Regierungsentwurfes zum Haushaltsplan 2014. Von den dort für die IGF vorgesehenen 138,5 Mio. € (entsprechend einem erfreulichen Mittelaufwuchs von 5 Mio. € gegenüber 2013) werden uns im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung – gemäß dem zugrunde liegenden BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2013 und nach Auskunft des BMWi – Ausgabemittel in Höhe von 45 % entsprechend 62,3 Mio. € zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Verfügungsrahmens sind gemäß Anweisung des BMF Ausgaben zur Erfüllung von vor dem 1.1.2014 begründeten Verpflichtungen vorrangig gegenüber Neubewilligungen zu leisten.

Von diesen 62,3 Mio. € sind demnach 60 Mio. € für notwendige Zahlungen an bereits vor dem 1. Januar 2014 bewilligte IGF-Vorhaben einzuplanen. Somit wird es erfreulicherweise trotz der vorläufigen Haushaltsführung möglich sein, den Mittelbedarf aller laufenden IGF-Vorhaben kontinuierlich zu decken. Mit den verbleibenden 2,3 Mio. € können Zuwendungsbescheide für ca. 10 bis 15 IGF-Vorhaben, welche erfolgreich am wettbewerblichen Auswahlverfahren teilgenommen haben, erstellt werden.

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

Für weitere IGF-Vorhaben können und dürfen entsprechend der Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung allerdings keine Zuwendungsbescheide erlassen werden. Wir haben jedoch erfreulicherweise mit dem BMWi ein Vorgehen vereinbaren können, nach dem wir unverändert die monatliche Wettbewerbsauswahl der Anträge zur Bewilligung durchführen.

Die ausgewählten IGF-Vorhaben erhalten statt des Zuwendungsbescheides – wie bereits im Dezember 2013 und Januar 2014 geschehen – ein Schreiben des BMWi mit einer unverbindlichen Inaussichtstellung des Zuwendungsbescheides für den entsprechenden Bewilligungszeitraum. Mit diesen Schreiben gibt das BMWi seine Zustimmung, dass mit den Arbeiten an den Projekten zum beantragten Termin begonnen werden darf und alle ab dem genannten Zeitpunkt getätigten, zweckentsprechenden Ausgaben nach Maßgabe des künftigen Zuwendungsbescheides abrechenbar sind, und bekundet seine Absicht, die Zuwendungsbescheide nach Verabschiedung des Bundeshaalts zu erteilen. Aus diesen Schreiben kann allerdings kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden.

Bei laufenden IGF-Vorhaben notwendige Ratenumstellungen können im Rahmen des oben genannten Verfügungsrahmens und im Rahmen der zu erwartenden Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre umgesetzt werden. Wir bitten Sie, uns diese zeitnah mitzuteilen.

Für Fragen und Erläuterungen steht Ihnen Herr Kokus gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF